

Mögliche Varianten der Neuorganisation der Solothurner Gerichte

Variante 1:

Alle 5 bisherigen Richterämter werden zugunsten eines einzigen kantonalen erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichts aufgehoben.

Variante 2:

Die bestehenden 5 Richterämter werden zu 2 zusammengefasst. Es bleibt noch eines in Solothurn (S-L, B-W) und eines in Olten (T-G, O-G, D-T).

Variante 3:

Die Richterämter auf dem Platz Solothurn werden organisatorisch zusammengelegt (aus den Richterämtern S-L und B-W wird das Richteramt Region Solothurn [Reg. S.]). Die übrigen Richterämter (O-G, T-G, D-T) bleiben unverändert.

Variante 4:

Für den Strafbereich wird 1 erstinstanzliches Strafgericht eingeführt. Die 5 bisherigen Richterämter werden als regionale Zivilgerichte beibehalten.

Variante 4a:

Für den Strafbereich wird 1 erstinstanzliches Strafgericht eingeführt. Die 5 bisherigen Richterämter werden zu 4 regionalen Zivilgerichten (Reg. S, O-G, T-G, D-T) zusammengefasst.

Variante 4b:

Das gemäss Varianten 4 bzw. 4a zu schaffende kantonale Strafgericht ist nur zuständig für die amtsgerichtlichen Fälle (künftig bei Strafantrag der Staatsanwaltschaft von über zwei Jahren Freiheitsstrafe). Die strafgerichtlichen Kompetenzen des Amtsgerichtspräsidenten verbleiben bei den bisherigen 5 bisherigen (bzw. neu 4) Richterämtern.

Variante 5:

Für den Strafbereich werden 2 erstinstanzliche Strafgerichte (in Solothurn und Olten) eingeführt. Die 5 bisherigen Richterämter werden als regionale Zivilgerichte beibehalten. Allenfalls Kombination mit Variante 4b.

Variante 5a:

Für den Strafbereich werden 2 erstinstanzliche Strafgerichte (in Solothurn und Olten) eingeführt. Die 5 bisherigen Richterämter werden zu 4 regionalen Zivilgerichten (Reg. S, O-G, T-G, D-T) zusammengefasst.

Variante 6:

Die 5 bisherigen Richterämter (Straf und Zivil) werden beibehalten.

Kombi-Variante A:

Es wird ein erstinstanzliches Wirtschaftsstrafgericht geschaffen. Dies kann grundsätzlich in Verbindung mit einer der Varianten (1-6) erfolgen.

Kombi-Variante B:

Die Arbeitsgerichte werden aufgehoben oder zu einem einzigen kantonalen Arbeitsgericht zusammengefasst. Dies kann grundsätzlich in Verbindung mit einer der Varianten (1-6) erfolgen.

Kombi-Variante C:

Für die familienrechtlichen Streitigkeiten werden 1 oder 2 erstinstanzliche Familiengerichte eingeführt. Dies kann grundsätzlich in Verbindung mit einer der Varianten (1-6) erfolgen.

Kombi-Variante D:

Es wird ein Handelsgericht geschaffen, welches als einzige kantonale Instanz entscheidet. Dies kann in Verbindung mit einer der Varianten (1-6) erfolgen.

5.8.2008 Fürst/Schmid